

NEUENKIRCHEN KR. SOLTAU BEBAUUNGSPLAN 2 VISSelhöVEDER STRASSE

Zeichenerklärung:

A. Verbindliche Festsetzungen:

1. Das Plangebiet wird auf Grund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962, §4) als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) bzw. als "Kleinsiedlungsgebiet" (WS § 2 der Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

2. GRZ = Grundflächenzahl; GFZ = Geschosflächenzahl, 0 = Offene Bebauung

3. II = Geschosshöhen, diese sind Höchstwerte.

4. Nachrichtlich lt. § 9 (4) BBauG:

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes ist zur Verwirklichung der Planungsabsichten eine Satzung auf Grund der Baugestaltungsverordnung vom 10.11.1936 erlassen.

In dieser Satzung ist festgesetzt:

a. Daß in den Häusern das zweite Geschosß nur als ausgebautes Dachgeschosß ausgebaut werden darf.

b. Wie die Außenhaut der Häuser auszubilden ist.

c. Wie die Einfriedigungen und Bepflanzungen herzustellen sind.

5. ———— Begrenzung des Planungsbereiches

6. ———— Zwingende Baulinien } Der Raum zwischen Baulinie und Baugrenze ist die überbaubare Grundstücksfläche

7. ———— Baugrenzen

8. ———— Begrenzung der Verkehrsflächen

9. ———— Grenze zwischen gebieten mit verschiedenem Maß der baulichen Nutzung


10.  Sichtdreieck

B. Übrige Eintragungen:

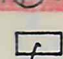
1. ———— Neue Grundstücksgrenzen (Leichte Änderungen zulässig - soweit vermessungstechnisch erforderlich)

2. ○ ———— Vorhandene Grundstücksgrenzen

3. ○ // ○ Aufzuhobende Grundstücksgrenzen

4.  Firstrichtung der geplanten Bebauung

5.  Parkplätze

6.  Vorhandene Bebauung

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 (6) des BBauG in der Zeit vom 27. 4. 1964 bis 27. 5. 1964 auf Grund der Bekanntmachung vom 18. 4. 1964



Neuenkirchen
Kreis Soltau
Gemeindefeld
Gemeindefeld

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 6 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55) in der z.Zt. geltenden Fassung und §§ 2(1) und 10 des BBauG vom 26.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen am 29. 5. 1964 als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist diesem Plan beigelegt.

Neuenkirchen, den 29. 5. 1964

Der Verwaltungsausschuß

Bürgermeister und
Gemeindefeld



Beigeordneter

Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 mit der Wassergabes-Verfügung Lüneburg, den 24. 8. 1964

Der Regierungspräsident

Dezernat für Städtebau und Ortsplanung

Az.: 36/III

In Kraft:

vom 22. 12. 1964

Oberratsrat

in Kraft. 12

LÜNEBURG

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom 22. 12. 1964. Der Bebauungsplan tritt damit am

Neuenkirchen, den 7. Januar 1965.



Gemeindefeld

Die Übereinstimmung der Grundkarte mit der Katasterkarte im Plangebiet